



---

## Sachverhalt:

In der Sitzung Rates am 29.04.2015 erfolgte die Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Aufgrund der Einwendung der Rechtsanwälte Engemann & Partner vom 04.02.2015 (Anlage I.28 zur SV IX/192) ist der Rat der Anregung, den südlichsten Anlagenstandort in der Konzentrationszone „COE 01“ um wenige Meter nach Norden auf die korrekte geometrische Position zu verschieben, **gefolgt**.

Mehrheitlich **abgelehnt** hat der Rat die Anregung, die im Flächennutzungsentwurf dargestellten Radien von 100 m um die Altstandorte auf 120 m zu erweitern.

Aufgrund der vorstehenden Beschlüsse war keine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung erforderlich, weil die Grundzüge der Planung durch die geringfügige Verschiebung des südlichsten Anlagenstandortes in der Konzentrationszone „COE 01“ nicht berührt sind.

Stattdessen wurde das Verfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB hat folgenden Wortlaut:

*„Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfes des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.“*

Zu der betroffenen Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB gehören:

1. der Grundstückseigentümer des südlichsten Anlagenstandortes,
2. die IQ Windpark Neunte Betriebs GmbH & Co. KG, Regensburg,
3. die Mergen GmbH & Co. KG Windpark Rosendahl, Geseke, und
4. der Rechtsbeistand zu Ziffer 2 und 3 Rechtsanwälte Engemann & Partner, Lippstadt.

Diese wurden mit Schreiben vom 12.05.2015 (**Anlage I**) um eine Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 03.06.2015 gebeten.

Bis zum Ablauf der vorstehenden Frist ist die als **Anlage II** beigefügte Stellungnahme der Rechtsanwälte Engemann & Partner eingegangen. Die vorgeschlagene Abwägung dieser Stellungnahme ist dem beigefügten Beschlussvorschlag zu entnehmen. Hierüber ist nach Vorberatung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss vom Rat zu entscheiden.

Der **abschließende** Feststellungsbeschluss für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl - Abgrenzung der Konzentrationszonen "Windenergie" – soll erst in der nächsten Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 27.08.2015 vorberaten und vom Rat am 03.09.2015 gefasst werden, weil sämtliche eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern sowohl aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als auch aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nochmals beraten und gegeneinander abgewogen werden müssen.

Das gleiche gilt für die eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Damit den Rats- und Ausschussmitgliedern hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung steht, werden die gesamten Verfahrensunterlagen vorab frühzeitig zur Verfügung gestellt.

Die aktuelle Potenzialflächenanalyse ist als **Anlage III** und der aktuelle Planungstand der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl - Abgrenzung der Konzentrationszonen "Windenergie" – ist als **Anlage IV** vorab zur Kenntnisnahme beigefügt.

Die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird ebenfalls frühzeitig für die abschließende Beratung zur Verfügung gestellt.

Niehues  
Bürgermeister

#### **Anlage(n)**

- Anlage I    Anschreiben zur Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs 3 Satz 4 BauGB
- Anlage II    Stellungnahme der Rechtsanwälte Engemann & Partner vom 03.06.2015 mit Beschlussvorschlag
- Anlage III    Potenzialflächenanalyse
- Anlage IV    Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“

#### **Anlage(n):**

- Anlage I: Anschreiben zur Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs 3 Satz 4 BauGB
- Anlage II: Stellungnahme der Rechtsanwälte Engemann & Partner vom 03.06.2015 mit Beschlussvorschlag
- Anlage III: Potenzialflächenanalyse
- Anlage IV: Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"